

Allgemeine Grundsätze für die Verwendung nicht-verteilter Beträge der AKM

Fassung vom 17. Juni 2025

Nicht-verteilbare Beträge im Sinne des Verwertungsgesellschaften-Gesetzes, somit Beträge, die innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom 1. Jänner des auf das Geschäftsjahr, in dem die Beträge eingenommen wurden, folgenden Jahres, von keinem Bezugsberechtigten der AKM oder einer ausländischen Gesellschaft, mit der die AKM in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht, reklamiert werden, fließen der Abrechnung zu.

Davon sind nicht verteilbare Beträge aus Online insofern ausgenommen, als diese Beträge zu 10 vH den kulturellen Einrichtungen der Gesellschaft zum Zwecke der Förderung von Onlinetalenten zuzuführen sind. Sollte diese Förderschiene von der GFÖM eingestellt werden, werden die Beträge gemäß den Abrechnungsregeln verteilt.